

Narrenzunft Schäf e.V.

Mitglied im Verband Alb- Bodensee- oberschwäbischer Narrenvereine e.V.



„Bock - Au“
„Bock - Au“
„Bock - Au“

Information für minderjährige Mitglieder und deren Erziehungsberechtigte

Aufgrund von Rückfragen bei der Generalversammlung sowie nach Rücksprache mit dem Jugendschutzbeauftragten des Landkreises Reutlingen ergibt sich für die Narrenzunft Schäf e.V. folgende rechtliche Situation:

Nach dem Jugendschutzgesetz ist der Vorstand bzw. eine von ihm beauftragte Person für alle Jugendlichen aufsichtspflichtig, die durch oder mit der Narrenzunft Schäf e.V. an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Da eine durchgehende und verantwortungsvolle Aufsicht während der Fasnet – insbesondere bei Umzügen und Vereinfahrten – nicht in dem gesetzlich geforderten Umfang gewährleistet werden kann, gelten ab sofort folgende Regelungen:

Teilnahme an Vereinfahrten

- Minderjährige dürfen nur in Begleitung eines Elternteils oder eines offiziell benannten Erziehungsbeauftragten mit dem Vereinsbus mitfahren.
- Jugendliche, die sich mit privaten Fahrzeugen Vereinfahrten anschließen, nehmen nicht an einer Vereinsveranstaltung der Narrenzunft Schäf e.V. teil und unterliegen somit nicht der Aufsichtspflicht des Vereins.

Erziehungsbeauftragung

- Die elterliche Aufsichtspflicht kann auf einen Erziehungsbeauftragten übertragen werden.
- Hierfür ist ein entsprechendes Formblatt erforderlich, das beim Fahrkartenverkauf sowie auf der Homepage der Narrenzunft erhältlich ist.
- Das vollständig ausgefüllte Formblatt muss dem Verein vorliegen; ohne dieses ist eine Mitfahrt im Vereinsbus nicht möglich.

Bitte beachten Sie vor der Beauftragung:

- Der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein.
- Er muss in der Lage sein, die notwendige Aufsicht und Unterstützung zu übernehmen.
- Der Erziehungsbeauftragte darf nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen.
- Die sichere Heimfahrt der Jugendlichen muss gewährleistet sein.

Der Erziehungsbeauftragte ist verpflichtet, die übertragene Aufsichtspflicht persönlich und durchgehend während der gesamten Veranstaltung wahrzunehmen.

Die Teilnahme durch oder mit der Narrenzunft Schäf e.V. an Dämmerungs- und Nachumzügen ist ausschließlich volljährigen Mitgliedern (ab 18 Jahren) gestattet.

Diese Regelung gilt unabhängig von einer Erziehungsbeauftragung.

Die Narrenzunft Schäf e.V. bittet alle Eltern und Mitglieder um Verständnis und Unterstützung. Ziel dieser Regelungen ist es, den gesetzlichen Jugendschutz konsequent einzuhalten und allen Beteiligten eine sichere Fasnet zu ermöglichen.